

Württembergische Hypothekenbank
Aktiengesellschaft
Stuttgart

€ 50.000.000,--
auf den Inhaber lautende Genussrechte
von 2001 / 11
mit Ausschüttungsberechtigung ab 26. Juni 2001

Ausstattung der Genussrechte

Die Genussrechte haben folgende Ausstattung:

Stückelung und Verbriefung:

Die Genussrechte lauten auf den Inhaber und sind eingeteilt in 50.000 untereinander gleichberechtigte Genussrechte im Nennbetrag von je Euro 1.000,--. Die Genussrechte sind in einer Globalurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG hinterlegt wurde. Die Inhaber von Genussrechten sind an diesem Sammelbestand an Genussrechten entsprechend ihrem Anteil als Miteigentümer beteiligt. Effektive Genussrechte werden nicht ausgegeben.

Ausschüttung:

Die Genussrechtsinhaber erhalten eine dem Gewinnanteil der Aktionäre der Württembergische Hypothekenbank AG vorgehende jährliche Ausschüttung von 7,00% des Nennbetrages der Genussrechte. Die Ausschüttungen auf die Genussrechte sind dadurch begrenzt, dass durch sie kein Bilanzverlust entstehen darf. Kann aufgrund dieser Begrenzung die zugesagte Ausschüttung ganz oder teilweise nicht erfüllt werden, so ist der fehlende Betrag in den folgenden Geschäftsjahren nachzuzahlen, wobei zunächst die Rückstände, und zwar die älteren zuerst, sodann die letztfälligen Ausschüttungsansprüche zu bedienen sind. Diese Nachzahlungspflicht besteht nur während der Laufzeit der Genussrechte.

Die Genussrechte sind vom 26. Juni 2001 an ausschüttungsberechtigt, d.h. für das Geschäftsjahr 2001 zu 189/365tel.

Die Ausschüttung auf die Genussrechte für das abgelaufene Geschäftsjahr ist jeweils nachträglich am 30. Juni des folgenden Jahres fällig. Sofern zu diesem Termin der Jahresabschluss der Württembergische Hypothekenbank AG für das vorausgegangene Geschäftsjahr noch nicht endgültig festgestellt ist, wird die Zahlung am ersten Bankarbeitstag nach der endgültigen Feststellung fällig.

Besteuerung:

Die Ausschüttung erfolgt nach den jeweils geltenden steuerlichen Bedingungen, d.h. zur Zeit unter Abzug von 25% Kapitalertragsteuer zuzüglich daraus 5,5% Solidaritätszuschlag.

Laufzeit/Rückzahlung:

Die Laufzeit der Genussrechte ist auf das Ende des Geschäftsjahres 2011 befristet.

Vorbehaltlich der Bestimmungen über die Teilnahme am Verlust werden die Genussrechte zum Nennbetrag zurückgezahlt. Der zurückzuzahlende Betrag ist am 30. Juni 2012 fällig und wird vom Ende der Laufzeit der Genussrechte bis zum 29. Juni 2012 entsprechend dem Ausschüttungsanspruch für das Geschäftsjahr 2011 verzinst. Sofern zum Fälligkeitstermin der Jahresabschluss der Württembergische Hypothekenbank AG für das vorausgegangene Geschäftsjahr noch nicht endgültig festgestellt ist, wird die Zahlung am ersten Bankarbeitstag nach der endgültigen Feststellung fällig. Die Verzinsung endet auch in diesem Fall mit Ablauf des 29. Juni 2012.

Rendite:

Bezogen auf den Ausgabepreis beträgt die Rendite für den Bezieher der Genussrechte 6,846%. Sie ist auf Basis der ISMA act/act ermittelt, wobei davon ausgegangen wird, dass die jährliche Ausschüttung von 7,00% bezahlt wird und dass der Käufer die Genussrechte bei Endfälligkeit zum Nennbetrag einlöst. Außerdem wird davon ausgegangen, dass keine vorzeitige Kündigung stattfindet.

Kündigung:

Die Württembergische Hypothekenbank AG kann die Genussrechte unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 2 Jahren jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres - frühestens zum 31. Dezember 2006 - kündigen, wenn eine Rechtsvorschrift in der Bundesrepublik Deutschland erlassen, geändert oder in einer Weise angewendet wird, dass dies bei der Württembergische Hypothekenbank AG zu einer Steuerbelastung der Ausschüttungen mit Gewerbeertrag- und/oder Körperschaftsteuer führt.

Die Genussrechtsinhaber können ihre Genussrechte nicht kündigen.

Teilnahme am Verlust:

Weist die Württembergische Hypothekenbank AG einen Bilanzverlust aus oder wird ihr Grundkapital zur Deckung von Verlusten herabgesetzt, so vermindert sich der Rückzahlungsanspruch jedes Genussrechtsinhabers.

Bei einem Bilanzverlust vermindert sich der Rückzahlungsanspruch jedes Genussrechtsinhabers in demselben Verhältnis, in dem das in der Bilanz ausgewiesene Eigenkapital (einschließlich Genussrechtskapital, jedoch ohne andere nachrangige Verbindlichkeiten) durch die Tilgung des Bilanzverlustes gemindert wird. Bei einer Kapitalherabsetzung vermindert sich der Rückzahlungsanspruch in demselben Verhältnis, in dem das neue Grundkapital zum alten Grundkapital der Württembergische Hypothekenbank AG steht. Verlustvorträge aus Vorjahren bleiben hierbei außer Betracht.

Wiedererhöhung der Rückzahlungsansprüche:

Werden nach einer Teilnahme der Genussrechtsinhaber am Verlust in den folgenden Geschäftsjahren Gewinne erzielt, so sind aus diesen - nach der gesetzlich vorgeschriebenen Wiederauffüllung der gesetzlichen Rücklage - die Rückzahlungsansprüche bis zum Nennbetrag der Genussrechte zu erhöhen, bevor eine anderweitige Gewinnverwendung vorgenommen wird. Diese Verpflichtung besteht nur während der Laufzeit der Genussrechte. Reicht der Gewinn zur Wiederauffüllung dieser und bereits begebener Genussrechte nicht aus, so wird die Wiederauffüllung des Kapitals dieser Genussrechte anteilig im Verhältnis seines jeweiligen Gesamtnennbetrages zum jeweiligen Gesamtnennbetrag früher begebener Genussrechte vorgenommen.

Dies gilt entsprechend auch für künftig zu begebende Genussrechte, sofern deren Bedingungen einen entsprechenden Wiederauffüllungsanspruch vorsehen.

Nachrangigkeit:

Die Genussrechte treten gegenüber allen anderen nicht nachrangigen Gläubigern der Württembergische Hypothekenbank AG im Rang zurück. Im Fall eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen oder der Liquidation der Württembergische Hypothekenbank AG werden die Genussrechte nach allen anderen nicht nachrangigen Gläubigern, gleichrangig mit weiteren Genussrechten und vorrangig vor den Aktionären bedient; die Genussrechte gewähren keinen Anteil am Liquidationserlös.

Hinweis gemäß § 10 Abs. 5 Satz 4 Kreditwesengesetz:

Nachträglich können die Teilnahme am Verlust nicht zum Nachteil der Württembergische Hypothekenbank AG geändert, der Nachrang der Genussrechte nicht beschränkt sowie die Laufzeit und die Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Ein vorzeitiger Rückerwerb oder eine anderweitige Rückzahlung ist der Württembergische Hypothekenbank AG ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht das Kapital

durch die Einzahlung anderen, zumindest gleichwertigen haftenden Eigenkapitals ersetzt worden ist oder das Bundesaufsichtsamt der vorzeitigen Rückzahlung zustimmt.

Weitere Ausstattung:

Die Genussrechte verbriefen Gläubigerrechte, keine Gesellschafterrechte, insbesondere kein Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrecht in den Hauptversammlungen der Württembergische Hypothekenbank AG.

Börsennotierung:

Die Zulassung der Genussrechte zum Geregelter Markt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse zu Stuttgart ist beantragt.

Wertpapier-Kenn-Nummer:

- 812 404 -

Genussrechtsbedingungen

§ 1

(1) Die Württembergische Hypothekenbank Aktiengesellschaft, Stuttgart, begibt auf Grundlage der Ermächtigung durch die Hauptversammlung vom 2. Mai 2001 Genussrechte gem. § 10 Abs. 5 KWG im Gesamtnennbetrag von Euro 50.000.000,--.

(2) Die Genussrechte lauten auf den Inhaber und sind eingeteilt in 50.000 untereinander gleichberechtigte Genussrechte im Nennbetrag von je Euro 1.000,--. Die Genussrechte sind in einer Globalurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG hinterlegt wurde. Die Inhaber von Genussrechten sind an diesem Sammelbestand an Genussrechten entsprechend ihrem Anteil als Miteigentümer beteiligt. Effektive Genussrechte werden nicht ausgegeben.

§ 2

(1) Die Genussrechtsinhaber erhalten eine dem Gewinnanteil der Aktionäre der Württembergische Hypothekenbank AG vorgehende jährliche Ausschüttung in Höhe von 7,00% des Nennbetrags der Genussrechte.

(2) Die Ausschüttungen auf die Genussrechte sind dadurch begrenzt, dass durch sie kein Bilanzverlust entstehen darf. Kann aufgrund dieser Begrenzung die zugesagte Ausschüttung ganz oder teilweise nicht erfüllt werden, so ist der fehlende Betrag in den folgenden Geschäftsjahren nachzuzahlen, wobei zunächst die Rückstände, und zwar die älteren zuerst, sodann die letztfälligen Ausschüttungsansprüche zu bedienen sind. Diese Nachzahlungspflicht besteht nur während der Laufzeit der Genussrechte.

(3) Die Genussrechte sind vom 26. Juni 2001 an ausschüttungsberechtigt; d.h. für das Geschäftsjahr 2001 zu 189/365tel. Die Ausschüttung wird berechnet durch Multiplikation des Nennbetrages mit dem anwendbaren Zinssatz, multipliziert mit der tatsächlichen Zahl von Tagen in der betreffenden Zinsperiode, geteilt durch 365 (act/act).

(4) Die Ausschüttung auf die Genussrechte für das abgelaufene Geschäftsjahr ist jeweils nachträglich am 30. Juni des folgenden Jahres fällig. Sofern zu diesem Termin der Jahresabschluss der Württembergische Hypothekenbank AG für das vorausgegangene Geschäftsjahr noch nicht endgültig festgestellt ist, wird die Zahlung am ersten Bankarbeitstag nach der endgültigen Feststellung fällig.

§ 3

Die Genussrechte verbriefen Gläubigerrechte, keine Gesellschafterrechte, insbesondere kein Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrecht in den Hauptversammlungen der Württembergische Hypothekenbank AG.

§ 4

(1) Die Württembergische Hypothekenbank AG behält sich vor, weitere Genussrechte zu gleichen oder anderen Bedingungen auszugeben.

(2) Die Genussrechte gewähren kein Bezugsrecht auf weitere Genussrechte.

(3) Die Genussrechtsinhaber haben keinen Anspruch darauf, dass ihre Ausschüttungsansprüche vorrangig vor den Ausschüttungsansprüchen bedient werden, die auf weitere Genussrechte entfallen.

§ 5

Der Bestand der Genussrechte wird vorbehaltlich § 7 weder durch Verschmelzung oder Umwandlung der Württembergische Hypothekenbank AG noch durch eine Veränderung ihres Grundkapitals berührt.

§ 6

(1) Die Laufzeit der Genussrechte ist bis zum 31. Dezember 2011 befristet. Vorbehaltlich der Bestimmungen über die Teilnahme am Verlust werden die Genussrechte zum Nennbetrag zurückgezahlt. Der zurückzuzahlende Betrag ist am 30. Juni 2012 fällig, § 2 Abs.4 Satz 2 gilt entsprechend, wobei auch in diesem Fall die Verzinsung mit Ablauf des 29. Juni 2012 endet. Der zurückzuzahlende Betrag wird vom Ende der Laufzeit der Genussrechte bis zum 29. Juni 2012 entsprechend dem Ausschüttungsanspruch für das Geschäftsjahr 2011 verzinst.

(2) Die Württembergische Hypothekenbank AG kann die Genussrechte unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens zwei Jahren jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres - frühestens zum 31. Dezember 2006 - durch Bekanntmachung gem. § 12 kündigen, wenn eine Rechtsvorschrift in der Bundesrepublik Deutschland erlassen, geändert oder in einer Weise angewendet wird, dass dies bei der Württembergische Hypothekenbank AG zu einer Steuerbelastung der Ausschüttungen mit Gewerbebeertrag- oder Körperschaftsteuer oder einer an deren Stelle tretenden Steuer führt. Die Kündigung darf in diesem Falle - vorbehaltlich des in Satz 1 bestimmten Zeitpunktes - frühestens zum Ende des Geschäftsjahres ausgesprochen werden, das der Ausschüttung vorangeht, bei der erstmalig die Steuerbelastung bei der Württembergische Hypothekenbank AG anfallen würde.

Die gekündigten Genussrechte verbriefen bis zum Wirksamwerden der Kündigung ihre vollen Rechte. Im übrigen gilt Abs. 1 Sätze 2 - 4 sinngemäß. Die Genussrechtsinhaber können ihre Genussrechte nicht kündigen.

(3) Die Dauer der in § 801 Abs. 1 Satz 1 BGB festgelegten Vorlegungsfrist für die Genussrechte wird auf 10 Jahre abgekürzt.

§ 7

(1) Weist die Württembergische Hypothekenbank AG einen Bilanzverlust aus oder wird ihr Grundkapital zur Deckung von Verlusten herabgesetzt, so vermindert sich der Rückzahlungsanspruch jedes Genussrechtsinhabers. Bei einem Bilanzverlust vermindert sich der Rückzahlungsanspruch jedes Genussrechtinhabers in dem selben Verhältnis, in dem das in der Bilanz ausgewiesene Eigenkapital (einschließlich Genussrechtkapital, jedoch ohne andere nachrangige Verbindlichkeiten) durch die Tilgung des Bilanzverlustes gemindert wird. Bei einer Kapitalherabsetzung vermindert sich der Rückzahlungsanspruch in demselben Verhältnis, in dem das neue Grundkapital zum alten Grundkapital der Württembergische Hypothekenbank AG steht. Verlustvorträge aus Vorjahren bleiben hierbei außer Betracht.

(2) Werden nach einer Teilnahme der Genussrechtsinhaber am Verlust in den folgenden Geschäftsjahren Gewinne erzielt, so sind aus diesen - nach der gesetzlich vorgeschriebenen Wiederauffüllung der gesetzlichen Rücklage - die Rückzahlungsansprüche bis zum Nennbetrag der Genussrechte zu erhöhen, bevor eine anderweitige Gewinnverwendung vorgenommen wird. Diese Verpflichtung besteht nur während der Laufzeit der Genussrechte. Reicht der Gewinn zur Wiederauffüllung dieser und bereits begebener Genussrechte nicht aus, so wird die Wiederauffüllung des Kapitals dieser Genussrechte anteilig im Verhältnis seines jeweiligen Gesamtnennbetrages zum jeweiligen Gesamtnennbetrag früher begebener Genussrechte vorgenommen. Dies gilt entsprechend auch für künftig zu begebende Genussrechte, sofern deren Bedingungen einen entsprechenden Wiederauffüllungsanspruch vorsehen.

§ 8

Die Genussrechte treten gegenüber allen anderen nicht nachrangigen Gläubigern der Württembergische Hypothekenbank AG im Rang zurück. Im Falle eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen oder der Liquidation der Württembergische Hypothekenbank AG werden die Genussrechte nach allen anderen nicht nachrangigen Gläubigern, gleichrangig mit weiteren Genussrechten und vorrangig vor den Aktionären bedient; die Genussrechte gewähren keinen Anteil am Liquidationserlös.

§ 9

Nachträglich können die Teilnahme am Verlust (§ 7) nicht zum Nachteil der Württembergische Hypothekenbank AG geändert, der Nachrang der Genussrechte (§ 8) nicht beschränkt sowie die Laufzeit und die Kündigungsfrist (§ 6) nicht verkürzt werden.

Ein vorzeitiger Rückerwerb oder eine anderweitige Rückzahlung ist der Württembergische Hypothekenbank AG ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht das Kapital durch die Einzahlung anderen, zumindest gleichwertigen haftenden Eigenkapitals ersetzt worden ist oder das Bundesaufsichtsamt der vorzeitigen Rückzahlung zustimmt.

§ 10

Sämtliche gemäß diesen Genussrechtsbedingungen zahlbaren Beträge sind von der Württembergische Hypothekenbank AG an die Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Genussrechtsinhaber zu zahlen.

§ 11

(1) Die Genussrechtsbedingungen sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus den in diesen Genussrechtsbedingungen geregelten Rechtsverhältnissen ergeben, ist Stuttgart, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen.

§ 12

(1) Bekanntmachungen der Württembergische Hypothekenbank AG, die die Genussrechte betreffen, erfolgen im Bundesanzeiger und mindestens einem überregionalen Pflichtblatt derjenigen deutschen Wertpapierbörsen, an denen die Genussrechte zum Geregelter Markt zugelassen sind.

(2) Zur rechtlichen Wirksamkeit genügt die Veröffentlichung im Bundesanzeiger. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Genussrechtsinhaber bedarf es nicht.

§ 13

Sollte eine der Bestimmungen der Genussrechtsbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Für eine etwa hierdurch entstehende Lücke soll eine dem Sinn und Zweck dieser Bedingungen entsprechende Regelung gelten.